

II- 777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 481 A

A N F R A G E

1991-02-15

der Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

bezüglich des Weingesetzes

Nach dem Weingesetz § 59, Abs. 3 Pkt. 6 ist die Inverkehrbringung des südburgenländischen "Uhudler" verboten, da es sich um einen Wein aus Direktträgersorten handelt.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

A n f r a g e:

1. Ist Ihnen der Name UHUDLER ein Begriff bzw. haben Sie ihn schon einmal getrunken?
2. Welche Begründung führte zum Verbot der Inverkehrbringung dieser Weine im Jahre 1936 und in allen darauffolgenden Novellierungen der betreffenden Gesetze (zuletzt: Weingesetz 1985)?
3. Finden Sie die sachliche Begründung, falls eine solche existiert, heutigen Sichweisen entsprechend?
4. Wie groß ist die derzeitige Anbaufläche von traditionellen Direktträgerweinen, insbesondere Uhudler und wieviel Wein wird daraus gekeltert?
5. Gibt es eine Erfassung des Umfangs der über den (erlaubten) Hausgebrauch hinausgehenden Inverkehrbringung von Direktträgerweinen, insbesondere Uhudler?